

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Artikel: Oberster Gerichtshof : Julius 1799 : Criminalprocesse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XXXIX. Bern, 13. Aug. 1799. (26. Thermid. VII.)

Oberster Gerichtshof.

Julius 1799.

(Das in diesem Monat (8. Julius) in dem Criminalprocesse gegen ein Mitglied des gesetzgebenden Corps (den B. Hartmann) und Mitbeschuldigte gesprochene Urtheil, haben wir schon geliefert S. Republ. St. 99. Suppl. St. 3.)

Criminalprocesse.

Verbrecher.

Verbrechen.

Urtheil des Kantonsgerichts.

Inhalt.

Urtheil des Ob. Gerichtshofs.

Inhalt.

Moses Golay aus dem Kanton Leman. Er verfertigte Werkzeuge zum Falschmünzen, machte aber keine Zuchthausstrafe und Bezahlung seiner Prozeß und Gefangenschaftskosten verurtheilt. Die Werkzeuge zum Falschmünzen sollen der vollziehenden Gewalt zu gutfindender Vorkehr übergeben werden. 26. Februar 1799.

(Appellirt von dem öffentlichen Anklager).

Bestätigung der cantonsgerechtlichen Erkanntniß. 2. Juli.

Andreas Gütler von Hütten, R. Baden.

Im April 1795 traf er mit dem Hans Markhalder und seiner Mutter die Verabredung, des letztern den Scharfrichter das Ehefrau aus der Welt zu schaffen. Er holte zu diesem Ende das Gift in Zürich, bereitete es selbst zu und trug solches der Mutter in die Stube, und nachdem es der Kranken eingegeben war, schnitt Gütler zu Verheimlichung dieses Verbrechens die in dem Leintuch befindlichen Merkmale mit der Schere heraus. Er entwich aus dem Gefängniß.

(Nicht appellirt.) Gütler soll auf Betreter mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden. Sein Signalement soll in ganz Helvetien ausgeschrieben, und den bestreifenden Authorityen das nöthige deshalb aufgetragen werden. II. Juli.

Peter und Aurelius Kunz, Brüder von Dornek, Kant. Solothurn.

Der Peter, als Distriktsrichter von Dornek, suchte durch mehrere Distriktsrichterstelle unwürdig in seinem und des Distriktsgerichts erklart und für 6 Jahre aus Namen geschriebene Briefe und mündliche Unterredungen neue Wahlen alirten Staaten deportieren zu bewirken, die Entfernung vortiert werden. Er bleibt auf 4 gesetzmäßig erwählten Gliedern der immer von allen Urs- und Verwaltungskammer und eine in konstitutionelle Versammlung der geschlossen.

(Appellirt von den Gebrüdern Kunz).

Beide sollen die erlittene Gefangenschaft als einen Theil ihrer Strafe an sich selbst haben.

Der Peter ist seiner Distriktsrichterstelle entsezt, zu 3 Jahren Bürgerrechtsver-

Verbrecher.

Verbrechen.

Urtheil des Kantonsgerichts.

Inhalt.

Urtheil des Ob. Gerichtshofs.

Inhalt.

Wahlmänner zu Ballstall zu veranstalten. — Der Aurelius, einre aus ganz Helvetien und Kapuziner, stand seinem Bruder allen allierten Staaten verzu Ausführung seiner unruhigen Plänen als Sekretär bei, und nahm dadurch Theil daran.

Aus allen diesen Plänen sind keine bösen Folgen erwachsen, und die Gebrüder Kunz hatten dabei keine gegenrevolutionäre Absicht.

Aurelius wird für 6 Jahre für immer von allen Urtheilen abhalten, und Wahlversammlungen Stand ändern sollte, wird er für immer von allen Urtheilen abhalten.

Diese Sentenz soll im ganzen Kanton Solothurn ausgekündet werden. 4.

Febr. 1799.

Machte sich verschiedener strafbarer Reden gegen die helvetische Versaffung und Regierung schuldig. Diese Neuerungen erlaubte er sich von dem Präsidenten des in einem Privathause im Vertrauen eine ernst und nicht öffentlich.

Neber soll die ausgeschriebene Ermahnung anhören, und ihm angeloben, sich in Zukunft ruhig zu betragen.

20. Februar 1799.

Im November 1798 bei seiner Rückfahrt aus dem Wirthshause, aus der helvetischen Republik hat dieser, nach einem Wortwechsel mit Niklaus Burthalter, auf dessen Anreizung des letztern, demselben einen Messerstich in die linke Seite versetzt, an welchem er einige Minuten hernach starb.

Kramer war betrunken, und Burthalter reizte ihn durch Schimpfworte, Stöße, und durch eine Verlezung in dessen Gesicht, mit dem beschlossenen Sakmesser.

Hat verschiedene Lästerungen und Drohungen gegen die Verfassung und die Regierung ausgestossen.

Gauch war betrunken als er die an einem Markttag mit eis gesetzen, und betrug sich sonst niemal im Maul 1/2 Stund lang öffentlich ausgestellt werden, 10 Jahre und Wahlversammlungen seines Aktivbürgerrechtes verlustig erklärt und ihm alle Wirths- und Schenkschenden Getränke verboten. Er ist zu bestrafen, und soll die Prozeßkosten bezahlen. 15.

Merz 1799.

Luft und Bezahlung der Prozeßkosten verfällt.

Aurelius wird zu einem 1jährigen Arrest in ein Kapuzinerkloster außer dem Kanton Solothurn verurtheilt, und der strengen Aufsicht seiner Obern untergeordnet. 19. Juli.

(Appellirt vom öffentlichen Anklager.)

Bestätigung der cantonalen gerichtlichen Sentenz. 20. Juli.

(Appellirt von dem öffentlichen Anklager.)

Sechsjährige Stofhausstrafe und Bezahlung der Prozeß- und Gefangenschaftskosten. 26. Juli.

Alloys Neber von Merlinshachen, K. Waldstätten.

David Kramer v. Hasle bei Burgdorf, K. Bern.

Conrad Jauch v. Altendorf, Kanton Waldstätten.

(Die Fortsetzung folgt.)